- e) Kenntnisse über physische und psychische Voraussetzungen der Grundschulkinder zur selbständigen Teilnahme am Straßenverkehr auf der Grundlage von theoretischen und praktischen Möglichkeiten der Verkehrserziehung unter besonderer Berücksichtigung behinderter Kinder;
- f) Kenntnisse und Fähigkeiten der Anwendung von elementaren Arbeitstechniken zur komplexen Erschließung von Territorien.

(C) Fachdidaktik des Heimat- und Sachunterrichts

- a) Kenntnisse über Prinzipien, Ziele und Aufgaben des Heimat- und Sachunterrichts in Verbindung mit Theorien, Konzeptionen und Curricula verschiedener Bundesländer;
- b) Kenntnisse über Methoden, Verfahren und Organisationsformen des Heimat- und Sachunterrichts zur Erkundung der Lebenswirklichkeit des Grundschulkindes;
- c) Kenntnisse über Möglichkeiten der Differenzierung und Integration im Heimat- und Sachunterricht;
- d) Kenntnisse über Formen des offenen Unterrichts;
- e) Kenntnisse und Fähigkeiten zur Planung des Unterrichts sowie zur Beurteilung unterschiedlicher didaktischer Ansätze.

(D) Spezialkurse

Kenntnisse und Fähigkeiten aus einem der Spezialkurse (A) bis (C) zur differenzierten Erschließung der Umwelt durch das Grundschulkind unter besonderer Berücksichtigung behinderter Kinder.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Der Prüfling wählt in der Arbeit unter Aufsicht aus drei Aufgabenstellungen des Bereiches (A) oder des Bereiches (B) in Verbindung mit (C) einen Komplex zur Bearbeitung aus.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 45 min)

VII. Katholische Religion

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Biblische Theologie,
- (B) Kirchengeschichte und systematische Theologie,
- (C) Praktische Theologie einschließlich Didaktik des Faches Katholische Religion.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise
 - 1. ein Leistungsnachweis zu (A),
 - 2. ein Leistungsnachweis zu (B),
 - 3. ein Leistungsnachweis zu (C);

b) Studiennachweise

- 1. ein Nachweis zu (A),
- 2. ein Nachweis zu (B),
- 3. ein Nachweis zu (C) in Religionspädagogik,
- 4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

Im Bereich (B) müssen zur Kirchengeschichte und zur systematischen Theologie jeweils entweder ein Leistungsnachweis oder ein Studiennachweis erbracht werden.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Biblische Theologie

- a) Einleitung in das Alte und Neue Testament;
- b) Kenntnisse über Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen;
- c) Kenntnisse über Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen.
- (B) Kirchengeschichte und systematische Theologie
 - a) Kenntnisse zu Epochen der Kirchengeschichte;
 - b) Kenntnisse über Fundamentaltheologie;
 - c) Kenntnisse über Dogmatik;
 - d) Kenntnisse über Moraltheologie.
- (C) Praktische Theologie einschließlich Didaktik des Faches Katholische Religion
 - a) Kenntnisse über Liturgie und Dienste der Kirche;
 - b) Kenntnisse zu Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung;
 - c) Kenntnisse zur Theorie und Praxis des Katholischen Religionsunterrichts.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt Themen aus den Bereichen (A) oder (B).

Den gewählten Bereich nennt der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung.

Dem Prüfling werden mindestens zwei Themen zur Wahl gestellt. Die Themen beinhalten entweder eine komplexe Fragestellung oder sind in Teilfragestellungen untergliedert. Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

Grundkenntnisse entsprechend der Anforderungen in Nr. 2 und vertiefte Kenntnisse in den Bereichen, die nicht Gegenstand der Arbeit unter Aufsicht waren. (Prüfungsdauer: 45 min)

VIII. Kunsterziehung

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Kunstwissenschaft,
- (B) Kunst- und Gestaltungspraxis,
- (C) Kunstpädagogik/Fachdidaktik Kunsterziehung.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

- 1. ein Leistungsnachweis zu (A) in Kunstgeschichte,
- 2. ein Leistungsnachweis zu (B) in Malerei, in Handund Druckgrafik sowie in Objektgestaltung,
- 3. ein Leistungsnachweis zu (C);

b) Studiennachweise

- ein Nachweis zu (A) in Ausgewählte Probleme der Moderne,
- 2. ein Nachweis zu (B) in Farbenlehre und in Formenlehre,
- 3. ein Nachweis zu (C) in Kunstpädagogische Konzeptionen,
- 4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Kunstwissenschaft

- a) Kenntnis der europäischen Kunstgeschichte im Überblick;
- b) Kenntnis der Entwicklung der Kunst seit etwa 1900;
- c) Kenntnis von Methoden der Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte und Prozesse.

(B) Kunst- und Gestaltungspraxis

- a) Fähigkeit zum selbständigen Umgang mit facheigenen Medien und Verfahren (Grafik, Malerei, Plastik, Objektgestaltung, Collagen, Montagen);
- b) Fähigkeit zur Analyse und Beurteilung visuell wahrnehmbarer Sachverhalte unter Berücksichtigung ihrer Entstehung und Wirkungszusammenhänge.
- (C) Kunstpädagogik/Fachdidaktik Kunsterziehung Kenntnis kunstpädagogischer Konzeptionen und Fähigkeiten im Planen und Gestalten bildnerischen Unterrichts.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Künstlerisch-praktische Prüfung
 Die künstlerisch-praktische Prüfung besteht aus:

- einer künstlerischen Arbeit zu einem freien Thema wahlweise aus den Bereichen Grafik, Malerei, Plastik, Objektgestaltung, Collagen, Montagen und
- 2. der Präsentation der praktischen Arbeit. (Prüfungsdauer: 20 min)

Das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung wird durch das arithmetische Mittel beider Teil-prüfungen festgestellt.

b) Mündliche Prüfung

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2, Bereiche (A) und (C). (Prüfungsdauer: 45 min)

IX. Mathematik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Elemente der Mathematik u. a. Elemente der Algebra, Zahlentheorie und Analysis,
- (B) Kombinatorik und Stochastik,
- (C) Geometrie.
- (D) Elementare Zahlentheorie,
- (E) Fachdidaktik Mathematik mit den Teilbereichen:
 - (E1) Allgemeine Grundlagen des Mathematiklehrens und -lernens,
 - (E2) Arithmetik,
 - (E3) Geometrie,
 - (E4) Größen und Sachrechnen,
 - (E 5) Anfangsunterricht.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

à) Leistungsnachweise

- 1. ein Leistungsnachweis zu (A),
- 2. ein Leistungsnachweis zu (B),
- 3. ein Leistungsnachweis zu (C),
- 4. ein Leistungsnachweis zu (E),
- 5. ein zusätzlicher Leistungsnachweis zu (D), wenn Mathematik vertiefend studiert wurde;

b) Studiennachweise

- ein Nachweis zu einem der Bereiche (A) bis (D) und ein Nachweis zu einem weiteren Teilbereich aus (E), wenn Mathematik vertiefend studiert wurde,
- zwei Nachweise zu Teilbereichen aus (E), wenn Mathematik nicht vertiefend studiert wurde (Der Teilbereich, zu dem bereits ein Leistungsnachweis erbracht wurde, darf nicht gewählt werden.),
- 3. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Elemente der Mathematik u. a. Elemente der Algebra, Zahlentheorie und Analysis Aussagenlogik; Mengen; Aufbau des Zahlensystems, insbesondere natürliche und gebrochene Zahlen; Relationen; Funktionen; Operationen; algebraische Strukturen.

(B) Kombinatorik und Stochastik Grundbegriffe der Wahrscheinlichkeitsrechnung, insbesondere zufällige Ereignisse; relative Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit; Laplacescher Wahrscheinlichkeitsbegriff; bedingte Wahrscheinlichkeit;

(C) Geometrie

axiomatische Grundlagen; Inzidenz und Anordnung; Lagebeziehungen zwischen geometrischen Objekten; Kongruenzabbildungen, einschließlich Deckabbildungen; Darstellungsmöglichkeiten von Körpern.

(D) Elementare Zahlentheorie Teilbarkeitslehre, Primfaktorzerlegung, Hauptsatz der elementaren Zahlentheorie, Anwendungen.

(E) Fachdidaktik Mathematik

beschreibende Statistik.

(E1) Allgemeine Grundlagen des Mathematiklehrens und -lernens
Einführung in die Didaktik der Mathematik;
Elemente einer Theorie des Mathematikunterrichts; allgemein- und mathematikdidaktische
Prinzipien; Elemente der Psychologie des
Mathematiklernens, insbesondere Erkenntnisund Lerntheorien; Lernziele und Lernzielanalyse; Methoden zur Unterrichtsplanung
und zur Konstruktion mathematischer Lernsequenzen; Aspekte des fächerübergreifenden
Mathematikunterrichts.

(E2) Arithmetik

Konzepte des Arithmetikunterrichts in der Grundschule, Behandlung arithmetischer Begriffe, Behandlung natürlicher Zahlen, Stellenwertsysteme u. a.

(E3) Geometrie

Konzepte des Geometrieunterrichts in der Grundschule; Begründungen, Aufgaben und Ziele des Geometrieunterrichts; Behandlung geometrischer Begriffe und Verfahren; Erfahrungsfelder zur Umwelterschließung; Handlungserfahrungen mit Körperformen und ebenen Figuren (Entwicklung des Raumwahrnehmungs-, -vorstellungs- und -darstellungsvermögens); kombinatorische Aspekte

(E4) Größen und Sachrechnen

Grundsätze des Behandelns von Sach- und Anwendungsaufgaben; Anwendungen der Arithmetik und Geometrie, sach- und text- analytische Aspekte beim Aufgabenlösen, Entwicklung von Größenvorstellungen und Fähigkeiten im Umgang mit Größen u. a.

(E5) Anfangsunterricht Mathematik
Ziele, Inhalte, Gestaltungsgrundsätze und
methodische Aspekte des Anfangsunterrichts
im Fach Mathematik.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht enthält Aufgabenkomplexe aus den Bereichen (A), (B), (C) und (E). Wahlweise sind zwei der Bereiche (A) bis (C) zu bearbeiten, die Aufgaben aus dem Bereich (E) sind obligatorisch. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

Wurde Mathematik vertiefend studiert, werden Anforderungen aus den Bereichen (A) bis (E) gestellt. Wurde Mathematik nicht vertiefend studiert, werden die Anforderungen aus den Bereichen (A) bis (C) und (E) gestellt. (Prüfungsdauer: 45 min)

X. Musik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Musikwissenschaft,
- (B) Musikpraxis,
- (C) Musikpädagogik/Fachdidaktik Musik.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

- ein Leistungsnachweis zu (A): Überblick zur Musikgeschichte,
- 2. ein Leistungsnachweis zu (B):
 - a) Musiktheorie/Gehörbildung,
 - b) Gesang/Stimmbildung,
 - c) Instrumentalausbildung (Gitarre/Klavier),
- 3. ein Leistungsnachweis zu (C):
 - a) musikpädagogische Konzeptionen im Überblick,
 - b) Didaktik der Lernbereiche des Musikunterrichts;

b) Studiennachweise

- 1. je ein Nachweis zu (A) in:
 - a) Werkanalyse,
 - b) Ausgewählte Themenbereiche der Musikwissenschaft,
- 2. je ein Nachweis zu (B) in:
 - a) Chorgesang,
 - b) Tonsatz,
 - c) künstlerisches Fachpraktikum,

- 3. je ein Nachweis zu (C) in:
 - a) Anfangsunterricht,
 - b) Musik und Bewegung,
 - c) Ensembleleitung (vokal/instrumental),
 - d) Klassenmusizieren mit Orff-Instrumenten,
- 4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Musikwissenschaft

- a) Kenntnisse zur europäischen Musikgeschichte im Überblick;
- b) Kenntnisse gattungsspezifischer Besonderheiten in der Musik;
- c) Fähigkeiten zur Analyse und Interpretation von Musikwerken unter Berücksichtigung historischer und aktueller Wirkungszusammenhänge.

(B) Musikpraxis

- a) Fähigkeiten zur differenzierten Liedgestaltung im Kontext von instrumentalem Liedbegleitspiel (Gitarre und Klavier) und gesanglicher Interpretation;
- b) Vorträge ausgewählter Instrumental- und Vokalwerke aus unterschiedlichen Epochen und festgelegten Schwierigkeitsgraden;
- c) Fähigkeiten zur künstlerischen Ensembleleitung (Dirigiertechnik, Probenmethodik, chorische Stimm- und Gehörbildung) unter Anwendung musiktheoretischen Grundwissens und gehörbildnerischer sowie die Harmonielehre berücksichtigender Aufgaben.

(C) Musikpädagogik/Fachdidaktik Musik

- a) Kenntnisse über die Geschichte der Musikpädagogik;
- b) Kenntnisse über musikpädagogische Konzeptionen und Unterrichtsmodelle;
- c) Kenntnisse in der Musikdidaktik der Primarstufe.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Künstlerisch-praktische Prüfung

Die künstlerisch-praktische Prüfung findet in Form von Teilprüfungen statt:

- 1. Schulpraktisches Spiel/Gesang mit eigener Begleitung
 - (Vortrag von Liedern, die aus einem vorbereiteten Angebot ausgewählt werden oder ein Vortrag eines unvorbereiteten Liedes, welches eigens zu harmonisieren und mit einem Vorspiel zu versehen ist);
- Vortrag von zwei bis drei Instrumentalstücken (davon ein Stück aus der zeitgenössischen Literatur; ein Vortragsstück auswendig);
- Sologesang
 (Vortrag eines begleiteten Sololiedes mit Fremdbegleitung sowie eines Liedes a-capella);

4. Ensembleleitung

(Einstudierung und Votrag eines vorbereiteten mehrstimmigen Vokal- bzw. Instrumentalsatzes). (Prüfungsdauer: 45 min)

Das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung wird durch das arithmetische Mittel der Teilprüfungen festgestellt.

b) Mündliche Prüfung

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2, Bereiche (A) und (C).

(Prüfungsdauer: 45 min)

XI. Schulgartenunterricht

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Fachwissenschaftliche Grundlagen des Schulgartenunterrichts
 (botanische, zoologische, ökologische und umweltgestaltende Aspekte),
- (B) Gartenpraktische Tätigkeiten,
- (C) Spezialkurse zur Bestimmung ausgewählter Pflanzenund Tierarten,
- (D) Fachdidaktik Schulgartenunterricht.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

- 1. ein Leistungsnachweis zu (A):
 - a) Theorie gärtnerischer und umweltgestaltender Tätigkeiten,
 - b) zoologische Aspekte des Schulgartenunterrichts,
 - c) ökologische Aspekte des Schulgartenunterrichts,
- 2. ein Leistungsnachweis zu (B): Gartenpraktikum I und II,
- 3. ein Leistungsnachweis zu (D): ausgewählte Themen von Arbeits- und Lernbereichen im Schulgartenunterricht;

b) Studiennachweise

- 1. ein Nachweis zu (C): Bestimmung ausgewählter Pflanzen- und Tierarten,
- 2. ein Nachweis zu (D): grundsätzliche Aspekte des Schulgartenunterrichts,
- 3. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- (A) Botanische, zoologische, ökologische, umweltgestaltende Bereiche im Schulgartenunterricht
 - a) Kenntnisse über Boden und Bodenbearbeitung, botanische und technologische Grundlagen des Pflanzenbaues für Freiland, Frühbeet und Gewächshaus;
 - b) Kenntnisse über die Biologie der Tiere unter besonderer Berücksichtigung gartenrelevanter Arten;
 - c) Kenntnisse über Umwelt-, Natur- und Artenschutz;
 - d) Kenntnisse über Möglichkeiten ökologischer Gartengestaltung:
 - e) Planung und Ausführung elementarer gärtnerischer Tätigkeiten.

(C) Spezialkurse

Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bestimmung ausgewählter Tier- und Pflanzenarten.

- (D) Fachdidaktik Schulgartenunterricht
 - a) Kenntnisse zu Prinzipien und Spezifika des Schulgartenunterrichts;
 - b) Kenntnisse zu Methoden, Verfahren und Organisationsformen des Schulgartenunterichts;
 - c) Kenntnisse und Fähigkeiten zur fachspezifischen Planung des Unterrichts;
 - d) Kenntnisse zu ausgewählten Themen von Arbeits- und Lernbereichen im Schulgartenunterricht gem. den Rahmenrichtlinien für die Grundschule und den Rahmenrichtlinien für die Schule für Lernbehinderte.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Der Prüfling wählt in der Arbeit unter Aufsicht aus drei vorgegebenen Themenkomplexen der Bereiche (A) und (D) einen Komplex zur Bearbeitung aus. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 45 min)

XII. Sport

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sportwissenschaftlicher Theoriebereich I (sozialwissenschaftlicher Bereich).
- (B) Sportwissenschaftlicher Theoriebereich II (medizinischnaturwissenschaftlicher Bereich),
- (C) Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder:
 - (C1) Grundschulsportarten,
 - (C2) Sportspiele,
 - (C3) Kleine Spiele/Freizeitspiele,
- (D) Fachdidaktik Sport.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

- 1. ein Leistungsnachweis zu (A), wahlweise aus:
 - a) Sportgeschichte,
 - b) Sportpsychologie,
 - c) Sportsoziologie,
- 2. ein Leistungsnachweis zu (B), wahlweise aus:
 - a) Grundlagen und mechanische Bedingungen des sportlichen Übens,
 - b) Bewegungslernen,
 - c) Sport und Gesundheit,
- 3. ein Leistungsnachweis zu (D);

b) Studiennachweise

- zwei Nachweise zu (A) in den Teilgebieten gem. Punkt 1. aus a), in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde,
- 2. zwei Nachweise zu (B) in den Teilgebieten gem. Punkt 2. aus a), in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde,
- zwei Nachweise zu (C) aus den Grundschulsportarten:
 - a) Leichtathletik,
 - b) Schwimmen,
 - c) Gymnastik/Tanz,
 - d) Gerätturnen,
 - e) eine weitere Sportart aus dem Angebot der Hochschule,
- 4. zwei Nachweise zu (C) aus den Sportspielen:
 - a) Handball,
 - b) Basketball,
 - c) Volleyball,
 - d) Fußball,
- 5. ein Nachweis zu (C) in Kleine Spiele,
- 6. ein Nachweis zu (C) in Freizeitspiele,
- 7. ein Nachweis zu (D) zum Anfangsunterricht,
- 8. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- (A) Sportwissenschaftlicher Theoriebereich I (sozialwissenschaftlicher Bereich)
 - a) Kenntnisse über psychologische Aspekte des Lernens und Lehrens im Sportunterricht der Grundschule;

- b) Kenntnisse über historische und inhaltliche Entwicklungen des Grundschulsports bzw. des Sports im Überblick;
- c) Kenntnisse zu sozialen Strukturen, zu Normen und Rollen im Grundschulsport, zur Problematik Aggressionen und Sport.
- (B) Sportwissenschaftlicher Theoriebereich II (medizinisch-naturwissenschaftlicher Bereich)
 - a) biomechanische Grundkenntnisse, Kenntnisse über Bedingungen sportlicher Bewegungsabläufe, Kenntnisse zu biomechanischen Gesetzmäßigkeiten in der Sportpraxis;
 - b) Kenntnisse über die motorische Entwicklung im frühen und mittleren Schulalter, Anfangslernen, sportorientiertes Bewegungslernen, Bewegungskoordination, Grundstruktur sportlicher Bewegungsabläufe, Bewegungsanalyse;
 - c) Kenntnisse über Gesundheitserziehung im Grundschulalter, biologische Grundlagen der Adaption und Belastung im frühen und mittleren Schulalter.
- (C) Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder theoretische und praktisch-methodische Kenntnisse zur Lehrweise der sportmotorischen Grundfertigkeiten in den Grundschulsportarten und Sportspielen.
- (D) Fachdidaktik Sport Kenntnisse zu fachdidaktischen Problemstellungen, zu Unterrichtskonzepten und Lernmethoden, zur Analyse, Planung und Auswertung im Sportunter-

a) Praktisch-methodische Prüfung

Die praktisch-methodische Prüfung findet in Form von Teilprüfungen statt:

- 1. zur Demonstrationsfähigkeit sportmotorischer Grundfertigkeiten aus den Sportspielen und aus den Grundschulsportarten
- 2. zu theoretischen und didaktisch-methodischen Inhalten gem. Nr. 2, Bereich (C).

(Prüfungsdauer: 30 min)

Das Ergebnis der praktisch-methodischen Prüfung wird durch das arithmetische Mittel beider Teilprüfungen festgestellt.

b) Mündliche Prüfung

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2, Bereiche (A), (B) und (D). (Prüfungsdauer: 45 min)

XIII. Werkunterricht

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Fertigungsverfahren,
- (B) Werkstoffe und Materialien,
- (C) Entwickeln und Gestalten,

- (D) Konstruktions- und Funktionsmodelle,
- (E) Didaktik des Werkunterrichts.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise
 - 1. ein Leistungsnachweis zu (A),
 - 2. zwei Leistungsnachweise zu (D) (Schwerpunkte: Maschinentechnik, Elektrotechnik);
- b) Studiennachweise
 - 1. ein Nachweis zu (B),
 - 2. ein Nachweis zu (C),
 - 3. zwei Nachweise zu (E),
 - 4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- (A) Fertigungsverfahren
 - a) Kenntnisse über Fertigungsverfahren, Hierarchien sowie Kenntnis naturwissenschaftlich-technischer Gesetzmäßigkeiten;
 - b) Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich der Auswahl und Zuordnung von Mitteln und Methoden bei der Bearbeitung von Werkstoffen und Materialien.
- (B) Werkstoffe und Materialien
 - a) Kenntnisse über Werkstoffe und Materialien, deren Strukturen, Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten im Werkunterricht und in der Technik;
 - b) Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich der Entscheidungsfindung des zweckentsprechenden Einsatzes von Werkstoffen, Materialien, Werkzeugen, Geräten, Vorrichtungen und Maschinen.
- (C) Entwickeln und Gestalten Entwickeln und Gestalten von Produkten des Werkunterrichts.
- (D) Konstruktions- und Funktionsmodelle
 - a) Kenntnisse über inhaltliche Aspekte und Interpretationen von technischen Gebilden und Produkten des Werkunterrichts;
 - b) Kenntnisse über werkenspezifische materielltechnische Bedingungen (Vorrichtungen, Geräte, Maschinen, Werkzeuge).
- (E) Didaktik des Werkunterrichts
 - a) Kenntnisse über fachdidaktische Aspekte, Positionen und Interpretationen zur methodischen Gestaltung des Werkunterrichts unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und historischer Belange;

- b) Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich der technologischen Planung, Vorbereitung und Gestaltung technischer Gegenstände:
- c) Fähigkeit zur fachdidaktisch-methodischen Aufbereitung von Inhalten des Werkunterrichts.

a) Praktisch-methodische Prüfung

Die praktisch-methodische Prüfung besteht aus drei Teilprüfungen:

- Gestaltung/Herstellung eines Gegenstandes in den Werkstätten unter Aufsicht;
- schriftliche Erläuterung zur Herstellung eines Gegenstandes unter Berücksichtigung fachwissenschaftlicher und didaktischer Aspekte;
- 3. Nachweis der Fähigkeiten des Planens, Vorbereitens, Entwickelns und Gestaltens eines technischen Gegenstandes im mündlichen Gespräch.

(Prüfungsdauer: 4 Stunden)

Das Ergebnis der praktisch-methodischen Prüfung wird durch das arithmetische Mittel der Teilprüfungen festgestellt.

b) Mündliche Prüfung

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2, Bereiche (A), (B) und (E).

(Prüfungsdauer: 45 min)

Anlage 2 (zu § 33)

Lehramt an Sekundarschulen

Gliederung:

XVIII.

XIX.

XX.

XXI.

XXII.

XXIII.

I.	Pädagogik
Π.	Psychologie
III.	Biologie
IV.	Chemie
V.	Deutsch
VI.	Englisch
VII.	Ethik
VIII.	Evangelische Religion
IX.	Französisch
X.	Geographie
XI.	Geschichte
XII.	Katholische Religion
XIII.	Kunsterziehung
XIV.	Mathematik
XV.	Musik
XVI.	Physik
XVII.	Russisch

Sozialkunde

Wirtschaft - Technik

Astronomie (als Ergänzungsfach)

Informatik (als Erweiterungsfach)

Hauswirtschaft (als Erweiterungsfach)

Sport

I. Pädagogik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Geschichte und Grundlagen der Pädagogik,
- (B) Sozialisation und Gesellschaft,
- (C) Schultheorie/Schulpädagogik,
- (D) Allgemeine Didaktik/Unterrichtstheorien,
- (E) Sonderpädagogik (Überblick).

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

 zwei Leistungsnachweise zu zwei Bereichen aus (A) bis (D),
 Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

 zwei Leistungsnachweise zu zwei Bereichen aus (A) bis (D)
 (ausschließlich der beiden im Grundstudium gewählten Bereiche);

b) Studiennachweise

ein Nachweis zu (E) sowie zum Erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Nachzuweisen sind Kenntnisse aus den Bereichen:

- (A) Geschichte und Grundlagen der Pädagogik
 - a) Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft
 - b) Lernen, Erziehung und Bildung unter historischen und systematischen Aspekten;
 - c) grundlagentheoretische Dimensionen von Erziehung und Bildung.

(B) Sozialisation und Gesellschaft

- a) kulturelle Wertorientierungen und ihre Auswirkungen auf die Schule;
- b) sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungs- und Bildungswesen;
- c) Sozialisationstheorien einschließlich Théorien schulischer Sozialisation.
- (C) Schultheorie/Schulpädagogik
 - a) Bildungswesen und Bildungspolitik;
 - b) Theorie der Schule;
 - c) Geschichte des Bildungswesens.
- (D) Allgemeine Didaktik/Unterrichtstheorien
 - a) Unterricht an Sekundar- und Gesamtschulen;

- b) Didaktik und Curriculumentwicklung;
- c) Unterrichtsplanung und -organisation;
- d) Lernprozeßanalyse;
- e) Leistungsförderung und Leistungsbewertung.
- (E) Sonderpädagogik Integrationspädagogik.

Mündliche Prüfung gem. den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 30 min)

II. Psychologie

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Allgemein- und persönlichkeitspsychologische Grundlagen der Pädagogischen Psychologie,
- (B) Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters,
- (C) Sozialpsychologie im pädagogischen Feld,
- (D) Psychologie des Lehrens und Lernens,
- (E) Pädagogisch-psychologische Diagnostik,
- (F) Probleme der psychischen Entwicklung im p\u00e4dagogischen Feld,
- (G) Psychologische Beratung, Intervention und Prävention.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

- 1. ein Nachweis zu (A),
- ein Nachweis zu (B) oder (C),
 Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

- 3. ein Nachweis zu (D),
- 4. ein Nachweis zu (E) oder (F) oder (G);
- b) Studiennachweise

ein Nachweis aus (B), wenn für (A) und (C) ein Leistungsnachweis oder aus (C), wenn für (A) und (B) ein Leistungsnachweis erbracht wurde.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Nachzuweisen sind Kenntnisse aus den Bereichen:

(A) Allgemein- und persönlichkeitspsychologische Grundlagen der Pädagogischen Psychologie

Kenntnisse des Gegenstandes, verschiedener Sichtweisen und empirischer Forschungsmethoden der Psychologie, Kenntnisse über psychische Prozesse und Eigenschaften.

(B) Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters

Kenntnisse über die Persönlichkeitsentwicklung, die Entwicklung psychischer Funktionsbereiche und über Entwicklungsbesonderheiten in einzelnen Lebensabschnitten, insbesondere während der späten Kindheit und des frühen Jugendalters.

(C) Sozialpsychologie im pädagogischen Feld Kenntnisse im Bereich der Sozialpsychologie erzieherischen Handelns mit besonderer Berücksichtigung der Familie und der Interaktion und Kommunikation in der Schule.

(D) Psychologie des Lehrens und Lernens

Kenntnisse zu Bedingungen und Mechanismen/ Theorien des Lehrens und Lernens sowie zu psychologischen Aspekten der Gestaltung von Erziehungs- und Unterrichtsprozessen, insbesondere der Übergangsphase von der Primarstufe in die Sekundarstufe I.

(E) Pädagogisch-psychologische Diagnostik
Methodenkenntnisse, Beurteilungsfehler, Persönlichkeits- und Gruppenbeurteilung, Schulleistungsdiagnostik, Diagnostik von Intelligenz, Motivation, Konzentrationsfähigkeit, sozialer Beziehungen.

- (F) Probleme der psychischen Entwicklung im pädagogischen Feld
 - a) Kenntnisse über die Genese von Störungen sozialer Interaktion sowie von Lernstörungen;
 - b) psychosomatische Einheit der Persönlichkeit, neurovegetative Störungen, Circulus vitiosus.
- (G) Psychologische Beratung, Intervention und Prävention

Kenntnisse über Kommunikationstheorien, über Genese sozialer Störungen, Humanistische Psychologie, aktives Zuhören, Gesprächsführung, Beratung von Schülern und Eltern, Entspannungsverfahren für Schüler.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

Mündliche Prüfung gem. den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 30 min)

III. Biologie

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Botanik mit den Teilbereichen:
 - (A1) Allgemeine Botanik,
 - (A2) Spezielle Botanik,
 - (A3) Pflanzenphysiologie,
- (B) Genetik,
- (C) Mikrobiologie,
- (D) Ökologie,
- (E) Biochemie,

(F) Zoologie mit den Teilbereichen:

- (F1) Allgemeine Zoologie,
- (F2) Spezielle Zoologie,
- (F3) Entwicklungsbiologie der Tiere,
- (F4) Verhaltensbiologie,
- (F5) Tierphysiologie,
- (F6) Humanbiologie,
- (G) Zellbiologie,
- (H) Fachdidaktik Biologie.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

- 1. je ein Leistungsnachweis zu (A) und (F) ausschließlich (F6),
- ein Leistungsnachweis zu (B/F6),
 Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in (A), (F) und (G),

Hauptstudium:

- 3. je ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zu (A), (B) und (F),
- 4. ein Leistungsnachweis zu (C),
- 5. ein Leistungsnachweis zu (D),
- 6. ein Leistungsnachweis zu (H) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

- 1. ein Nachweis zum Praktikum in (E),
- 2. ein Nachweis zu den botanischen und zoologischen Exkursionen,
- 3. ein Nachweis zum Praktikum "Biologische Schulexperimente",
- 4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(G) Zellbiologie

Bau und Funktion von Zellen der unterschiedlichen Organismenbereiche, insbesondere

- a) Kenntnisse über die Kompartimentierung der Eucyte durch Biomembranen;
- b) Überblick über den Bau und die Funktion der Kompartimente;
- c) Kenntnis der Zellphysiologie.
- (A) Botanik, (B) Genetik, (C) Mikrobiologie, (E) Biochemie, (F) Zoologie
 - Bau und Leistung von Organismen, insbesondere
 - a) Kenntnis der Anatomie (Histologie) und Morphologie der Pflanzen und Tiere;

- b) Überblick über die Physiologie der Pflanzen;
- c) Überblick über die vergleichende Physiologie der Tiere:
- d) Überblick über den Bau, die Systematik und den Stoffwechsel von Bakterien und Viren;
- e) Kenntnis der Fortpflanzung und Entwicklung der Organismen;
- f) Grundkenntnisse der modernen Verhaltsbiologie;
- g) Kenntnis der Natur des genetischen Materials, seiner Realisierung und Veränderung;
- h) Überblick über die Biochemie der wichtigsten Stoffwechselprozesse.

(A) Botanik, (F) Zoologie

Mannigfaltigkeit der Lebensformen, insbesondere

- a) Kenntnis wichtiger Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Biologie unter besonderer Berücksichtigung der einheimischen Flora und Fauna:
- b) Kenntnis der Systematik und Verwandtschaftsbeziehungen;
- c) Überblick über die stammesgeschichtliche Entwicklung und die Evolutionsfaktoren.

(D) Ökologie

Organismus und Umwelt, insbesondere

- a) Überblick über wichtige biogeochemische Stoffkreisläufe;
- b) Kenntnis der Anpassung der Organismen an Umweltfaktoren;
- c) Grundkenntnisse der Populationsökologie;
- d) Kenntnis der ökologischen Grundlagen der Ressourcennutzung und ihres Schutzes.

(F) Zoologie, (B) Genetik

Biologie des Menschen, insbesondere

- a) vertiefte Kenntnisse über Bau, Entwicklung und Organfunktionen des menschlichen Körpers einschließlich der biologischen Grundlagen von Sexualität und Verhalten:
- b) Überblick über die Humangenetik.
- (A) Botanik, (B) Genetik, (C) Mikrobiologie, (D) Ökologie, (E) Biochemie, (F) Zoologie, (G) Zellbiologie Angewandte Aspekte der Biologie, insbesondere
 - a) Überblick über die Nutzung biologischer Erkenntnisse in der Medizin, in der Landwirtschaft und in der Technik einschließlich ethischmoralischer Aspekte;
 - b) Überblick über die wichtigsten Methoden zur Untersuchung biologischer Fragestellungen.

(H) Fachdidaktik Biologie

- a) Kenntnis der Rahmenrichtlinien und der ihnen zugrunde liegenden Konzeptionen;
- b) Überblick über Theorien und Modelle des Biologieunterrichts einschließlich fachwissenschaftlicher, lernpsychologischer und allgemeindidaktischer Grundlagen der Didaktik der Biologie.

a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht wahlweise aus den Bereichen (A) oder (F) geschrieben. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

- b) Mündliche Prüfung
 - Fachwissenschaft entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 60 min)

IV. Chemie

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Allgemeine Chemie,
- (B) Anorganische Chemie,
- (C) Organische Chemie,
- (D) Physikalische Chemie,
- (E) Technische Chemie,
- (F) Mathematische und physikalische Grundlagen,
- (G) Geschichte der Chemie,
- (H) Fachdidaktik Chemie.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

- 1. ein Leistungsnachweis zu (A),
- 2. ein Leistungsnachweis zu (B),
- 3. ein Leistungsnachweis zu (C),
- 4. ein Leistungsnachweis zu (D),
- ein Leistungsnachweis zu (F) nach Maßgabe der Studienordnung,
 Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) bis (D),

Hauptstudium:

- 6. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (C) nach Maßgabe der Studienordnung,
- 7. ein Leistungsnachweis zu (H) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

- 1. je ein Nachweis zu einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar zu (A) bis (D),
- 2. ein Nachweis zu (E),
- 3. ein Nachweis zu (G),

- ein Nachweis zu einem Praktikum mit begleitender Lehrveranstaltung zu (H) zur Durchführung von Lehrer- und Schülerexperimenten im Schulunterricht.
- 5. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen (A) bis (H), insbesondere

- a) Einsicht in die Ordnungsprinzipien der Anorganischen und Organischen Chemie auf der Grundlage solider Sachkenntnisse über die Stoffe, ihre Eigenschaften und ihr Reaktionsverhalten;
- b) Kenntnis grundlegender physikalisch-chemischer Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge;
- c) Kenntnisse über chemische Vorgänge in Natur, Technik und täglichem Leben;
- d) Kenntnisse über die Verflechtungen der Chemie mit anderen Naturwissenschaften, Medizin und Technik;
- e) Einblicke in die geschichtliche Entwicklung der Chemie;
- f) fachdidaktische Kenntnisse zur Vermittlung chemischer Sachverhalte an Sekundarschulen und Fähigkeit zur Anwendung schulbezogener Experimentiermethoden bei Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und der Gefahrstoffverordnung.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht ist in zwei Teile untergliedert:

a) Fachwissenschaftliche Aufgabenstellung:

Der Prüfling entscheidet sich für zwei der drei Bereiche (B), (C) und (D) und löst Aufgaben aus ihnen. Aus jedem der gewählten Bereiche werden mindestens zwei Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt, von denen einer zu bearbeiten ist.

b) Fachdidaktische Aufgabenstellung:

Der Prüfling hat die Möglichkeit, von mindestens zwei Aufgabenkomplexen einen auszuwählen. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

- 1. Fachwissenschaft entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 60 min)
- 2. Fachdidaktik entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 30 min)

V. Deutsch

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Germanistische Literaturwissenschaft,
- (B) Germanistische Sprachwissenschaft,